

## Verpflichtung von Frau Stadträtin Martina Füg

Beratungsfolge	Datum	Status	Beratungszweck
Gemeinderat	24.03.2020	öffentlich	Beschlussfassung

Anlagen:

### Beschlussantrag

Frau Stadträtin Martina Füg wird auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten verpflichtet. Sie bestätigt die Verpflichtung durch Unterschrift.

### I. Sachverhalt und Begründung

Frau Stadträtin Martina Füg rückt für Herrn Karl Mangei, der aus wichtigem Grund nach § 16 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) aus dem Gemeinderat der Stadt Bruchsal ausgeschieden ist, in den Gemeinderat nach.

Die Mitglieder des Gemeinderats sind durch die Oberbürgermeisterin in ihrer ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten zu verpflichten. Die Verpflichtung gilt nur für die Dauer der Amtszeit, so dass bei wiedergewählten Mitgliedern des Gemeinderates ein Hinweis auf die frühere Verpflichtung nicht genügt. Bei der Verpflichtung geben die Mitglieder des Gemeinderates gegenüber der Oberbürgermeisterin das Gelöbnis ab, ihre Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Nachdem die Oberbürgermeisterin die Mitglieder des Gemeinderates über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet hat, verliest sie die Verpflichtungsformel:

### Verpflichtungsformel

Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Stadt Bruchsal gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das der Einwohnerinnen und Einwohner nach Kräften zu fördern.

Die Verpflichtung von Frau Stadträtin Martina Füg wird in einer besonderen Niederschrift festgehalten und durch Unterschrift bestätigt.

## Rechte der Mitglieder des Gemeinderates

Für die vom Gesetzgeber beabsichtigte Mitwirkung sind den Gemeinderäten/-innen bestimmte gesetzliche Befugnisse eingeräumt. Diese beziehen sich auf ihre Mitgliedschaft zum Gemeinderat oder auf die Mitwirkung in diesem. Solche Einzelmitgliedschaftsrechte sind zur ordnungsgemäßen Ausübung des Mandats unabdingbar. Im Einzelnen sind dies:

- Das Recht auf das Amt als Gemeinderat/-rätin und dessen freie Ausübung. Der/die Gemeinderat/-rätin als die Vertretung der Bürger/-innen der Gemeinde hat seine/ihre Entscheidungen an den Interessen der Bevölkerung auszurichten. Die für eine unabhängige Interessenvertretung notwendige rechtliche Absicherung des kommunalen Mandates erfolgt durch den in § 32 Abs. 3 GemO verankerten Grundsatz des freien Mandates. Außerdem darf nach § 32 Abs. 2 GemO niemand daran gehindert werden, das Amt eines/einer Gemeinderates/-rätin zu übernehmen und auszuüben. Eine Kündigung oder Entlassung aus einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis, eine Versetzung an einen anderen Beschäftigungsort und jede sonstige berufliche Benachteiligung aus diesem Grunde ist unzulässig. Steht der/die Gemeinderat/-rätin in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so ist ihm/ihr die für seine/ihre Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.
- Das Recht auf Mitwirkung, soweit Gemeinderäte/-innen nicht befangen oder von der Sitzung ausgeschlossen sind. Dazu rechnet, dass das Mitglied ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wird und das Recht, an Sitzungen teilzunehmen. Jedes nicht befangene Mitglied hat weiter das Recht auf Artikulation (Wortmeldung, Worterteilung, Rede- und Äußerungsrecht, Recht auf Gehör), das Recht, Sach- und Verfahrensanträge zu stellen und den Anspruch, dass über diese Anträge beschlossen wird, soweit sie formal zulässig sind sowie schließlich das Stimmrecht.
- Das Recht auf Information. Dies ist das Recht einzelner Gemeinderäte/-innen, Fragen an die Oberbürgermeisterin zu richten, die im Zusammenhang mit der Gemeinde und ihrer Verwaltung stehen (§ 24 Abs. 4 GemO) und das Recht auf Antwort. Fragen müssen sich auf einzelne Angelegenheiten beziehen und müssen hinreichend konkretisiert sein. Nicht vom Fragerecht umfasst sind weitergehende Ausführungen und Anträge, in Fragen gekleidete Annahmen ohne jeglichen realen Hintergrund und rein theoretische Behauptungen. Das Recht eines jeden Mitglieds des Gemeinderates auf Einsicht in die Niederschriften über die Verhandlungen des Gemeinderates dient ebenfalls dazu, erforderliche Informationen zu sammeln, § 38 Abs. 2 GemO.
- Schutzrechte in der Form, Erklärungen abgeben zu dürfen und zu verlangen, dass diese sowie die Stimmabgabe nach § 38 Abs. 2 GemO in der Niederschrift festgehalten werden.
- Verfahrensmäßige Vetorechte, und zwar das Recht nach § 37 Abs. 7 GemO, offene Wahlen verhindern zu können.
- Der Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls nach § 19 GemO. Nähere Einzelheiten sind in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt.
- Das Recht auf Unfallfürsorge gemäß § 32 Abs. 4 GemO nach beamtenrechtlichen Vorschriften bei Unfällen in Ausübung des Amtes als Gemeinderat/-rätin. Der Versicherungsschutz besteht kraft Gesetzes. Träger dieser gesetzlichen Unfallversicherung ist die Unfallkasse Baden-Württemberg. Vom Versicherungsschutz sind alle Tätigkeiten erfasst, die mit der Wahrnehmung des Mandates verbunden sind, also auf jeden Fall die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, Besprechungen und Ortsbesichtigungen, aber auch die Vorbereitungshandlungen, die mit diesen Tätigkeiten in einem engen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Unabhängig von diesen Einzelmitgliedschaftsrechten sind Gruppen und Minderheiten des Gemeinderates weitere Rechte (Gruppenmitgliedschaftsrechte) eingeräumt. Im Einzelnen sind dies:

- Das Recht auf Einberufung einer Sitzung für ein Viertel der Gemeinderäte/-innen nach § 34 Abs. 1 Satz 3 GemO.
- Das Recht auf Aufnahme einer Angelegenheit auf die Tagesordnung für eine Fraktion oder ein Sechstel der Gemeinderäte/-innen nach § 34 Abs. 1 Satz 4 GemO.
- Das Recht auf Unterrichtung kann eine Fraktion oder ein Sechstel der Gemeinderäte/-innen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 GemO in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen. Ein solcher Antrag kann während der Sitzung – auch außerhalb eines Tagesordnungspunktes – oder schriftlich außerhalb von Sitzungen gestellt werden. Das Auskunftersuchen ist an die Oberbürgermeisterin zu richten. Das Recht auf Unterrichtung kann nicht allgemein und dauernd gefordert werden, sondern nur bezogen auf einen Einzelfall, also einen konkreten Anlass. Das Ersuchen ist nur zulässig, wenn es sich auf Angelegenheiten der Gemeinde bezieht. Selbstverständlich kann der Gemeinderat auch durch einfachen Beschluss von der Oberbürgermeisterin eine Unterrichtung verlangen.
- Das Recht auf Akteneinsicht kann ein Viertel der Gemeinderäte/-innen verlangen. Verlangt werden kann, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller/-innen vertreten sein. Das Recht auf Akteneinsicht kann auch hier nicht allgemein und dauernd gefordert werden, sondern nur bezogen auf einen Einzelfall, also einen konkreten Anlass. Das Ersuchen ist nur zulässig, wenn es sich auf Angelegenheiten der Gemeinde bezieht.

Die dargestellten Rechte können entsprechend der vorgegebenen Antragsquoten nur gemeinsam mit anderen Mitgliedern des Gemeinderates ausgeübt werden.

### **Pflichten der Mitglieder des Gemeinderates**

Als ehrenamtlich Tätige unterliegen die Mitglieder des Gemeinderates den für die ehrenamtlich Tätigen geltenden Pflichten. Dies sind im Einzelnen:

- Allgemeine Treuepflicht nach § 17 Abs. 1 GemO als Grundpflicht, die sich aus dem besonderen Treueverhältnis der ehrenamtlich Tätigen zur Gemeinde ergibt. Die ehrenamtlich Tätigen haben aus ihrem Auftrag heraus die Pflicht, ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst wahrzunehmen. Aus dem öffentlich-rechtlichen Charakter dieses Auftrags ergibt sich eine Gemeinwohlorientierung. Mitglieder des Gemeinderates haben die Interessen der Gemeinde zu vertreten und bei Interessenskollision alles zu unterlassen, was den Interessen der Gemeinde zuwiderläuft oder diese schädigen oder beeinträchtigen könnte. Darin ist die Verpflichtung inbegriffen, das Amt des/der Gemeinderates/-rätin nicht für eigennützige Zwecke auszunützen. Ihr Recht, die Interessen der Gemeinde wahrzunehmen, üben die Mitglieder grundsätzlich dadurch aus, dass sie an den Beratungen und Beschlussfassungen des Gemeinderates teilnehmen.

Die Treuepflicht ist nicht nur auf ein passives Verhalten beschränkt; sie bedeutet auch ein aktives Handeln für die Mitglieder des Gemeinderates dahingehend, dass sie von sich aus und ohne besondere Aufforderung für die Interessen der Gemeinde tätig werden, zum Beispiel durch die Weitergabe von Informationen, die für die Gemeinde wichtig sind. An rechtmäßig zustande gekommene Beschlüsse des Gemeinderates sind alle seine Mitglieder gebunden, also auch diejenigen, die dagegen gestimmt oder sich an der Beschlussfassung nicht beteiligt haben.

- Pflicht zur Verschwiegenheit nach § 17 Abs. 2 GemO, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder nach der Natur der Sache erforderlich ist. Gesetzlich vorgeschrieben ist die Geheimhaltung insbesondere nach § 30 Abgabenordnung für Steuer-, Beitrags- und Gebührenangelegenheiten sowie nach § 35 GemO für Verhandlungen in nichtöffentlicher Sitzung und Angelegenheiten, die dem Datenschutz unterliegen. Der Natur der Sache nach besteht die Pflicht zur Verschwiegenheit vor allem dann, wenn dies wegen schutzwürdiger Interessen einzelner Personen erforderlich ist. Schutzwürdig sind vor allem die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Die Geheimhaltung kann auch aus Gründen des öffentlichen oder des Gemeinwohls anzuordnen sein.

Das Verschwiegenheitsgebot bezieht sich nicht nur auf die Sachlage, sondern auch auf die Meinungsäußerungen anderer Mitglieder des Gemeinderates und das Beschlussergebnis. Es erstreckt sich auf alle im Zusammenhang mit der Tätigkeit des ehrenamtlich Tätigen erlangten Kenntnisse und besteht gegenüber allen außenstehenden Personen, auch gegenüber befangenen Gemeinderäten/-innen. In offenen Fraktionssitzungen, an denen auch andere Personen als Gemeinderatsmitglieder teilnehmen, dürfen deshalb keine Angelegenheiten behandelt werden, die der Geheimhaltung unterliegen. Die Schweigepflicht dauert solange, bis sie durch den/die Vorsitzende ausdrücklich oder durch konkludente Handlung aufgehoben wird. Bei nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderates kann sich eine solche Freigabe immer nur auf das Ergebnis der Verhandlungen beziehen, nicht auf den Verlauf, nicht auf die Äußerungen Einzelner oder das Beschlussergebnis. Für diese Einzelheiten eines Verfahrens gilt die Verschwiegenheitspflicht ohne Einschränkung fort.

- Die Gemeinderäte/-innen dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

- Verbot, Ansprüche und Interessen anderer gegen die Gemeinde geltend zu machen nach § 17 Abs. 3 GemO, es sei denn, Gemeinderäte/-innen handeln in eigener Sache oder als gesetzlicher Vertreter dritter Personen. Das Vertretungsverbot ist Ausfluss der besonderen Treuepflicht der Ratsmitglieder und soll hauptsächlich Interessenwiderstreite vermeiden. Es liegt der Gedanke zugrunde, die Verwaltung der Gemeinde und damit die Kommunalpolitik von allen Einflüssen freizuhalten, die eine objektive, unparteiische und einwandfreie Führung der Gemeindegeschäfte gefährden könnten. Im Konfliktfalle, also bei Kollision zwischen öffentlichen und privaten Interessen, muss gewährleistet sein, dass die Allgemeininteressen den Vorrang haben.

Die Regelungen über das Vertretungsverbot dienen sowohl dem Schutz der Mitglieder des Gemeinderates vor Gewissenskonflikten als auch der Sauberkeit der Verwaltung und dem Ansehen der Gemeinde. Verboten ist ein partiisches Geltend machen von Ansprüchen und Interessen gegenüber der Gemeinde. Es ist unerheblich, ob dies gerichtlich oder außergerichtlich geschieht. Ansprüche in diesem Sinne sind alle Rechte, von der Gemeinde ein Tun oder ein Unterlassen zu verlangen. Der Begriff der Interessenvertretung geht darüber hinaus und umfasst jegliches Bestreben, von der Gemeinde irgend Etwas zu erreichen oder ihr gegenüber etwas durchzusetzen.

- Befangenheit liegt dann vor, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit dem/ Gemeinderat/-rätin selbst oder nahen Verwandten oder Verschwägerten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitgeber oder eine Gesellschaft, in welcher der/die Gemeinderat/-rätin persönlich haftende/r Gesellschafter/-in oder Aufsichtsratsmitglied ist, durch eine Entscheidung im Gemeinderat einen Vorteil erlangen oder einen Nachteil erleiden kann. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass es zu einer Interessenskollision zwischen öffentlicher Mandatsausübung und privaten Sonderinteressen kommt. Auf eine tatsächliche Interessenskollision kommt es dabei nicht an. Es genügt die Möglichkeit eines individuellen Sonderinteresses.

Wer wegen Befangenheit an einer Beratung oder Entscheidung nicht mitwirken darf, hat dies vor Beginn der Sitzung dem/der Vorsitzenden mitzuteilen und dann den Sitzungsraum zu verlassen, sofern es sich um eine nichtöffentliche Sitzung handelt. Bei einer öffentlichen Sitzung können die Gemeinderäte/-innen, solange ihre Befangenheit dauert, im Zuschauerraum Platz nehmen. Ein Beschluss, bei dem diese Bestimmungen verletzt wurden, ist rechtswidrig. Die umfangreichen Befangenheitstatbestände sind in § 18 GemO aufgeführt.

- Pflicht zur Mitwirkung nach § 34 Abs. 3 GemO. Aus der Berufung durch den/die Wähler/-in ergibt sich die rechtliche und politische Pflicht für die ehrenamtlichen Ratsmitglieder, an den Aufgaben des Gemeinderates mitzuwirken. Die Mitglieder sind deshalb verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Sie dürfen Sitzungen nur fernbleiben, wenn ausreichende Gründe dafür vorhanden sind, zum Beispiel Krankheit, Abwesenheit aus beruflichen Gründen. Ob ein solcher Grund vorliegt, entscheidet im Einzelfall der Betroffene nach eigenem Ermessen. Er hat jedoch seine Verhinderung rechtzeitig der Oberbürgermeisterin als Vorsitzende mitzuteilen und dabei den Grund seiner/ihrer Verhinderung anzugeben. Dies gilt auch, wenn ein Ratsmitglied die Sitzung vorzeitig verlassen muss. In der Niederschrift ist der Grund der Abwesenheit anzugeben, § 38 Abs. 1 GemO. Grundsätzlich ergibt sich aus der Mitwirkungspflicht über die bloße Anwesenheitspflicht hinaus auch die Verpflichtung, nach bestem Wissen und Gewissen an den Beratungen und Beschlussfassungen im Gemeinderat mitzuwirken.

- Pflicht zum gesetzmäßigen Handeln nach § 32 Abs. 3 GemO. Wie jeder in der öffentlichen Verwaltung Tätige an den Verfassungsgrundsatz der Gesetzmäßigkeit nach Artikel 20 Grundgesetz und nach Artikel 25 Landesverfassung gebunden ist, ist auch die Gemeinde durch ihre Organe nach den gesetzlichen Vorschriften zu verwalten.

- Pflicht zur freien, nur an das eigene Gewissen gebundenen Entscheidungen nach § 32 Abs. 3 GemO (sogenanntes freies Mandat). An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind die Ratsmitglieder nicht gebunden. Ein Fraktionszwang ist verboten.

## **II. Nachhaltigkeit und finanzielle Auswirkungen**

Es ist folgende Produktgruppe betroffen: Keine

Cornelia Petzold-Schick  
Oberbürgermeisterin